

Souveränität nimmt Württemberg nach Maßgabe der Reichsverfassung an der Souveränität des Reichs über das ganze Reichsgebiet teil.

Im Bundesrat führt Württemberg 4 Stimmen, in den Reichstag werden in Württemberg 17 Abgeordnete gewählt. Der Rang des Königreichs Württemberg unter den deutschen Staaten ist nach Artikel 6 der Reichsverfassung hinter dem Königreich Sachsen und vor dem Großherzogtum Baden; es kommt also an 4. Stelle.

Im Verhältnis zum Reich hat sich Württemberg beim Eintritt in dasselbe einige besondere Hoheitsrechte vorbehalten, die in den übrigen deutschen Bundesstaaten dem Reiche zustehen und die es nach Artikel 78 Absatz 2 der Reichsverfassung ohne seine Zustimmung nicht verlieren kann. Diese sog. Reservatrechte sind folgende:

1. Die Bestimmungen der Reichsverfassung über das Reichskriegswesen kommen in Württemberg nach den Bestimmungen der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 in Anwendung; siehe hierüber § 48.
2. Bezüglich des Post- und Telegraphenwesens hat sich Württemberg die eigene Verwaltung vorbehalten; die Einschränkungen dieses Rechts sind in § 33, II dargestellt.
3. Auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens soll die Einführung des Einpfennigsatzes in Württemberg nicht ohne dessen Zustimmung erfolgen; vgl. § 33, III.
4. Die Besteuerung des inländischen Biers und der Ertrag daraus verbleibt Württemberg nach Artikel 35 Absatz 2 der Reichsverfassung; auf das Recht der selbständigen Besteuerung des Branntweins hat es im